

Vereinbarung

zwischen

1. **Land Niedersachsen,**

a) vertreten durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,
Archivstraße 2, 30169 Hannover und

b) vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz (NLWKN), Am Sportplatz 23, 26506 Norden

– nachfolgend „**Land**“ –

und

2. **Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG,**

Hindenburgstraße 26-30, 26122 Oldenburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 4220,

vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Niedersächsische

Hafengesellschaft mbH, diese vertreten durch die beiden Geschäftsführer Holger Banik
und Volker Weiß,

– nachfolgend „**NPorts**“ –

PRÄAMBEL

Die unterzeichnenden Parteien beabsichtigen, im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung die Details einer Beihilfe zur Förderung von Investitionen in die Hafeninfrastruktur zu regeln. Diese Vereinbarung beinhaltet die Einzelheiten der Beihilfegewährung im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2023/1315 vom 23.6.2023, ABl. L 167 S. 1), der Projektumsetzung sowie der Kontrolle und Nachverfolgung der Maßnahme.

NPorts beabsichtigt, im Seehafen Emden (Hinterm Deich an den Straßen Zum Emskai und Am neuen Seedeich) als Lückenschluss zwischen den vorhandenen Liegeplätzen Emskai und Empsper einen Großschiffsliegeplatz zu errichten, um die Umschlagskapazitäten für Kraftfahrzeuge und andere Güter im Seehafen Emden zu erhöhen und insbesondere um einen Liegeplatz für Schiffe mit größerem Tiefgang herzustellen.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des Großschiffsliegeplatzes wurde am 30.08.2018 vom NLWKN - Direktion - erlassen (Az. VI O 8 62025-817-006) und zuletzt mit Bescheid vom 08.04.2025 (Az. D6-O9-62025-817-1189/2024) geändert.

Das Land hat im Jahr 2015 den „Masterplan Ems 2050“ mit dem Bund, dem Landkreis Emsland, dem Landkreis Leer, der Stadt Emden, der Meyer Werft GmbH und den Naturschutzorganisationen WWF, BUND und NABU vereinbart. Ziel ist die mittel- und langfristige Verbesserung des ökologischen Zustands der Ems unter Erhaltung ihrer Funktion als leistungsfähige Bundeswasserstraße. Ein Kernpunkt des Masterplans ist die Lösung des Schlickproblems und die Verbesserung der Gewässerqualität in der Unterems.

Die Vertragspartner des „Masterplans Ems 2050“ haben am 17. November 2023 den Beschluss gefasst, dass der Vorhabenträger (NLWKN) das Planfeststellungsverfahren für die flexible Tidesteuerung mit Hilfe des Emssperrwerks in der Variante Tideniedrigwasseranhebung auf den Weg bringen soll. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich im September 2025 beginnen und soll möglichst Anfang 2027 mit dem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen werden.

Da der Betrieb des Seehafens Emden bei Durchführung der Tidesteuerung durch die erzeugte Sunkwelle nachteilig beeinflusst wird, sind Anpassungsmaßnahmen im Seehafen Emden erforderlich. Die Fertigstellung des Großschiffsliegeplatzes im Seehafen Emden zusammen mit der Verschiebung des Liegeplatzes am Empsper ermöglicht den Beginn der geplanten

Tidesteuerung im reduzierten Umfang. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich in den Jahren 2025 bis 2028 auf voraussichtlich 70 Mio. Euro.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Investitionskostenzuschuss des Landes

Das Land verpflichtet sich auf Basis des von NPorts eingereichten Antrages, dieser eine Beihilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses für den Neubau des Großschiffsliegeplatzes im Seehafen Emden bis zur Höhe von 42 Mio. Euro auf Grundlage des Nds. Hafenfinanzierungsgesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S.377) zu gewähren.

§ 2 Pflichten der NPorts

- 2.1 Der Großschiffsliegeplatz ist unter Beachtung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.08.2018, zuletzt geändert mit Bescheid vom 08.04.2025 (Az. D6-O9-62025-817-1189/2024), auf Grundlage des jeweils aktuellen Zeitplans von NPorts zu errichten und dauerhaft (mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorhabens) zu betreiben und zu unterhalten.
- 2.2 Bei der Mittelverwendung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 2.3 Das Land und vom Land beauftragte Dritte haben das Recht, die zweckentsprechenden Mittelverwendung jederzeit zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.

§ 3 Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

- 3.1 NPorts versichert, dass keine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gemäß einem früheren Beschluss zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt gegen NPorts besteht, der nicht vollständig nachgekommen wurde (Art. 1 Abs. 4 a) AGVO). NPorts verpflichtet sich, das Land unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern eine Rückforderungsanordnung gegen NPorts erlassen wird oder eine bestehende Rückforderungsverpflichtung noch nicht erfüllt ist.
- 3.2 NPorts versichert, dass es zum Zeitpunkt der Bewilligung dieser Beihilfe kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nr. 18 AGVO ist. NPorts hat dem Land unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn NPorts während der Laufzeit der

Beihilfemaßnahme in eine wirtschaftliche Situation gerät, die sie als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 1 Abs. 4 c) AGVO qualifiziert.

- 3.3 NPorts erklärt, dass es die Voraussetzungen für ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht erfüllt und daher als großes Unternehmen einzustufen ist.
- 3.4 Das Land hat festgestellt, dass der Antrag auf Gewährung der Beihilfe vor Beginn der Arbeiten gestellt wurde und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 AGVO erfüllt sind. Die Beihilfemaßnahme entfaltet einen Anreizeffekt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 AGVO.
- 3.5 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (vgl. Art. 7 AGVO).
- 3.6 Diese Beihilfe kann mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche, bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird (Art. 8 AGVO). NPorts verpflichtet sich hierfür, dem NLWKN alle erhaltenen oder beantragten Beihilfen für den Neubau im Sinne des § 1 dieser Vereinbarung mitzuteilen, die im Sinne der AGVO mit der vorliegenden Förderung kumuliert werden könnten.
- 3.7 Der NLWKN veranlasst die Veröffentlichung der vorliegenden Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission nach Art. 9 AGVO. Der NLWKN stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (Art. 12 AGVO).

§ 4 Beihilfe für den Großschifflichegeplatz im Seehafen Emden

- 4.1 Der Zuschuss wird auf Grundlage des Art. 56b AGVO gewährt. Bei dem Großschifflichegeplatz handelt es sich um Hafeninfrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 157 AGVO. Die vorliegende Beihilfemaßnahme wird nicht für Tankinfrastruktur im Sinne des Art. 56b Abs. 1 a AGVO gewährt.

- 4.2. Die Beihilfe wird ausschließlich für die nach Art. 56b Abs. 2 a) AGVO beihilfefähigen Investitionskosten (zum Bau von Hafeninfrasturktur, sowie die mit diesen Maßnahmen verbundenen Planungskosten) gewährt. Die beihilfefähigen Kosten müssen unmittelbar mit dem Bau des Großschifflliegeplatzes in Zusammenhang stehen und dürfen keine Kosten für nicht beihilfefähige Elemente im Sinne des Art. 56b Abs. 3 AGVO enthalten. Kosten im Zusammenhang mit nicht transportbezogenen Aktivitäten, einschließlich der in einem Hafen aktiven industriellen Produktionsanlagen, Büros oder Geschäften sowie für Hafensuprastrukturen sind nicht beihilfefähig.
- 4.3 Der Eigenanteil von NPorts an der Gesamtinvestition von 70 Mio. Euro beträgt 40 %. Die Beihilfe beträgt maximal 60 % der beihilfefähigen Kosten im Sinne des Art. 56b Absatz 5 c) AGVO. Daher ist bei jeder Auszahlungstranche durch den NLWKN sicherzustellen, dass die kumulierte Auszahlungssumme nicht mehr als 60 % der kumulierten beihilfefähigen Ausgaben beträgt. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch prüffähige Unterlagen (z. B. Rechnungen, Zahlungsnachweise) zu belegen. Die Einhaltung der Beihilfeintensität ist bei jeder Tranche durch den NLWKN zu dokumentieren.
- 4.4 Die Vergabe von Konzessionen oder Aufträgen an Dritte für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung der durch diese Beihilfe geförderten Hafeninfrasturktur erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 56b Abs. 7 AGVO, insbesondere zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen. Die einschlägigen EU-Vergabevorschriften sind durch NPorts zu beachten.
- 4.5 Die durch diese Vereinbarung bezuschusste Hafeninfrasturktur ist interessierten Nutzern gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu marktüblichen Bedingungen zugänglich zu machen. Die Nutzung darf nicht durch ungerechtfertigte Auflagen oder bevorzugte Zugangsrechte eingeschränkt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des Art. 56b Abs. 8 AGVO ist sicherzustellen.

§ 5 Mittelauszahlung

- 5.1 Die Zahlungsverpflichtungen von NPorts für den Bau des Großschifflliegeplatzes beruhen auf einem zwischen NPorts und der für den Bau des Großschifflliegeplatzes in Folge eines Vergabeverfahrens nach der Sektorenverordnung beauftragten Arbeitsgemeinschaft (Generalunternehmer) geschlossenen Bauvertrag. NPorts stellt dem NLWKN den Vertrag sowie das Auftragsleistungsverzeichnis über den Großschifflliegeplatz vor dem ersten Mittelabruf zur Verfügung. Im Falle von

Nachträgen zur beauftragten Leistung, wird das Auftragsleistungsverzeichnis entsprechend ergänzt. Das ergänzte Leistungsverzeichnis wird an den NLWKN übermittelt.

- 5.2 Die Mittel werden durch den NLWKN - Direktion - ausbezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses durch das Land erfolgt auf Basis der im Haushalt des Landes Niedersachsen hierfür veranschlagten Mittel. Die Auszahlung erfolgt in Abschlägen auf der Grundlage von Mittelanforderungen durch NPorts. Diese Mittelanforderungen sollten in der Regel jeweils vorab und in Höhe der voraussichtlich in den nächsten zwei Monaten benötigten Mitteln erfolgen. NPorts stellt dem NLWKN rechtzeitig vor dem 1. Mittelabruf auf Basis des aktuellen Bauablaufplans den voraussichtlichen Mittelabrufplan zur Verfügung.
- 5.3 Die beihilfefähigen Kosten im Sinne des § 4 sind durch geeignete Unterlagen (z.B. Abschlagsrechnungen bzw. Schlussrechnung) innerhalb von 3 Monaten nach dem jeweiligen Mittelabruf durch NPorts nachzuweisen. NPorts stellt sicher, dass die vorgelegten Nachweise durch den NLWKN dem Auftragsleistungsverzeichnis zuzuordnen sind. Nach Abschluss des Baus des Großschiffliègeplatzes ist eine Schlussabrechnung der Baumaßnahme durch NPorts vorzulegen. Der NLWKN behält sich vor, die Angemessenheit und Zuordnung der Kosten im Rahmen von Prüfungen zu kontrollieren.
- 5.4 Gemäß Art. 7 Abs. 3 AGVO werden die beihilfefähigen Kosten sowie die Beihilfebeträge auf ihren Barwert zum Zeitpunkt der ersten Beihilfegewährung abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz gemäß dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Referenzzinssatz herangezogen. Die konkrete Berechnung des Barwerts erfolgt im Rahmen der Abrechnung.

§ 6 Rückforderung von Mitteln

- 6.1 Sofern der Großschiffliègeplatz nicht oder nicht ordnungsgemäß im Rahmen der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses und der Ziele des Antrags umgesetzt oder der Großschiffliègeplatz vor Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss des Vorhabens zurückgebaut wird, kann der gewährte Investitionskostenzuschuss ganz oder in Teilen zurückgefordert werden.
- 6.2 Die beihilfefähigen Kosten betragen ausweislich des Antrags vom 05.05.2025 insgesamt 70 Mio. Euro. Eine Rückforderung durch das Land kann insoweit erfolgen,

als Änderungen im Vorhaben dazu führen, dass die nach Art. 56b AGVO zulässige Beihilfeintensität überschritten wird. Soweit durch die geförderte Hafeninfrastruktur Betriebsgewinne entstehen, führt dies zu einer nachträglichen Änderung des Finanzierungsplans. Die Beihilfe reduziert sich anteilig in Höhe der Betriebsgewinne und ist in dieser Höhe zu erstatten. Dazu erfolgt eine Überprüfung der erzielten Betriebsgewinne durch den NLWKN alle fünf Jahre, beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Großschiffliègeplatzes. Erster Stichtag im Sinne dieses Vertrags ist der Ablauf des fünften vollen Geschäftsjahres von NPorts nach Inbetriebnahme des Großschiffliègeplatzes.

NPorts hat zur Ermittlung der Betriebsgewinne zu den o.g. Stichtagen unaufgefordert die entsprechenden Nachweise gegenüber dem NLWKN zu führen. Die Ermittlung des Betriebsgewinns muss durch den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüft werden. Dieser muss die Richtigkeit bescheinigen.

Die ermittelten Betriebsgewinne sind jeweils in Höhe der Anteilfinanzierung (60 %) auf ein durch den NLWKN anzugebendes Konto innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des übersteigenden Betrags und Mitteilung an NPorts durch den NLWKN zu erstatten. Ist NPorts mit der Zahlung des Erstattungsbetrags im Verzug, ist dieser nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Sollte der NLWKN nach Prüfung der Berechnung eine höhere Rückforderung ermitteln, wird der Differenzbetrag vom NLWKN nachgefordert einschließlich Zinsen nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich, wenn NPorts mit der Zahlung des Differenzbetrags in Verzug ist.

Maßgeblich für die Definition des Betriebsgewinns ist Art. 2 Nr. 39 AGVO. Das konkrete Berechnungsverfahren ist bis spätestens zum 31.12.2025 mit dem NLWKN abzustimmen. Verluste können vorgetragen werden.

- 6.3 Bei Verstoß durch NPorts gegen ihre Verpflichtungen aus § 3 und § 4 ist das Land berechtigt, die gewährte Beihilfe teilweise oder vollständig zurückzufordern. Weitergehende öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen

oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

7.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Hannover, 17.06.2025

Sts'in Anka Dobsław

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz

Oldenburg, 18.06.2025

Geschäftsführung

Holger Banik

Volker Weiß

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Hannover, 17.06.2025

Anne Rickmeyer

Direktorin des
Niedersächsischen Landesbetriebs für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz